

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

zur 1. Änderung – Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben

Stand: 12.09.2007

Inhaltsübersicht

I. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen

II. Aufhebung von Festlegungen

III. Neufassung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark

IV. Begründung mit Umweltbericht

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Anlagen

I. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen

Nach § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998, (GVBl. LSA S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005, (GVBl. LSA 2005, S.804) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften.

Aufgrund § 17 Abs. 2 LPIG LSA bildet die Altmark mit den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal eine Planungsregion.

Die 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark erfolgt gemäß § 3 LPIG LSA – allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne.

Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) sind die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 2 b des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vom 23. August 1999, (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2005, (GVBl. LSA 2005, S. 550), regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt.

Die **Ziele** der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG (im Text mit Z gekennzeichnet sowie in den Karten ausgewiesen) sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Die im LEP LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung sind gemäß § 6 Abs.1 LPIG LSA - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - zu übernehmen und soweit erforderlich zu konkretisieren und zu ergänzen.

Die **Grundsätze** der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG (im Text mit G gekennzeichnet sowie in den Karten dargestellt) sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die im LEP LSA vorgegebenen Grundsätze der Raumordnung zur Landesentwicklung sind gemäß § 6 Abs. 1 LPIG LSA – soweit sie für die Planungsregion zutreffen - zu übernehmen und soweit erforderlich zu konkretisieren und zu ergänzen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 3 LPIG LSA.

Gemäß § 3 Abs. 8 LPIG LSA ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 3a und 3b LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 13 LPIG LSA ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Umweltbericht ist nach § 3a Abs. 1 LPIG LSA als gesonderter Teil der Begründung des Raumordnungsplans zu erstellen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG, in § 2 des LPIG LSA i.V.m. Punkt 1 des LEP LSA abschließend bestimmt.

Im Übrigen richtet sich die Bindungswirkung der Grundsätze und Ziele nach dem ROG und den Fachgesetzen in ihrer jeweils geltenden Form. Der Regionale Entwicklungsplan Altmark erfüllt somit auch eine Rahmen setzende Koordinierungsfunktion für fachliche Planungen und Maßnahmen.

Ein Anspruch auf Förderung kann aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht abgeleitet werden. Bei der Förderung im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplans Altmark sind die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 16.03.2005 zur Einleitung des Änderungsverfahrens für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie wurde das Verfahren eröffnet.

II. Aufhebung von Festlegungen

5.8.8. Z

Die Punkte 10, 13, 14 und 16 werden aufgehoben.

Der Punkt 11 (Gemeinden Neuendorf, Kakerbeck) wird zum Punkt 10.

Der Punkt 12 (Gemeinde Neuferchau) wird zum Punkt 11.

Der Punkt 15 (Gemeinden Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark) wird zum Punkt 12.

Der Punkt 17 (Gemeinden Badingen, Querstedt) wird zum Punkt 13.

zu 7. Kartographische Darstellung

Die im Punkt 5.8.8. aufgehobenen Festlegungen werden auch in der kartographischen Darstellung zum REP Altmark aufgehoben.

III. Neufassung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark

Nach dem Punkt 5.4.5.4. Z werden die Punkte 5.4.6. – 5.4.6.2. eingefügt.

5.4.6. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

5.4.6.1. Z

In diesen Vorranggebieten stellt die Errichtung von Windenergieanlagen das überwiegende öffentliche Interesse dar. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

5.4.6.2. Z

Als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden festgelegt:

- I. Kassieck, Lindstedt,
- II. Bismark, Büste, Dobberkau,
- III. Grassau, Schinne,
- IV. Brunau, Kahrstedt, Jeetze, Vienau,

7. Kartographische Darstellung

Die unter Punkt 5.4.6.2. festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden in die kartographische Darstellung eingefügt.

IV. Begründung mit Umweltbericht

Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 wurde der Planvorbehalt des §§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgelöst, um die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern. Entsprechend dem aktuellen Stand der Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt zum Thema „Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ wurde eine Fortschreibung des REP Altmark hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie notwendig, damit der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin greift.

Mit dem Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sollen Flächen festgelegt werden, in denen sich die Windkraftnutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durchsetzt.

IV.1. Begründung zu den Festlegungen

zu II. Aufhebung von Festlegungen

zu 5.8.8.:

Gemäß § 3 Abs. 7 LPIG ist es nicht möglich Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu überlagern.

Im Ergebnis der erfolgten Abwägung werden die betroffenen Eignungsgebiete aufgehoben, die neu als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden sollen.

zu 7.:

Neben der beschreibenden Form ist auch die kartographische Darstellung, im Maßstab 1:100.000, gleichwertiger Bestandteil des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark.

Mit der Änderung der beschreibenden Darstellung ist auch eine Änderung der kartographischen Darstellung notwendig.

zu III. Neufassung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark**zu 5.4.6.1.:**

Die bisherige Rechtsprechung des OVG Magdeburg geht davon aus, dass in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie die Windenergie sich nicht zwingend durchsetzen kann. Aus diesem Grund hat die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark alle festgelegten Eignungsgebiete überprüft und im Ergebnis der Abwägung mit Nutzungsansprüchen innerhalb und im Umfeld dieser Gebiete festgestellt, dass vier Eignungsgebiete keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der Windenergie haben und als substantielle Räume für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollen.

Diese im Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Eignungsgebiete werden aufgehoben und neu als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Damit kann sich die Windenergie in diesen Gebieten zwingend gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durchsetzen. Zudem werden mögliche Zielkonflikte der Windenergienutzung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vermieden. Mit der Festlegung eines Nutzungsvorranges für Windenergie wird gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht erzeugt. Die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind in Anlage 2 als Arbeitskarten im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Die rechtsverbindliche Abgrenzung der VR Wind ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark in der zurzeit gültigen Fassung.

Mit der Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes sollen die durch die Windenergienutzung geprägten Gebiete, welche ein geringes Konfliktpotenzial zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes beinhalten, langfristig gesichert werden, damit im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung eine Leistungskraftsteigerung möglich bleibt. Die Anwendung der Abstandsregelung (Anlage 1) erfolgt analog zu den Eignungsgebieten.

zu 5.4.6.2.:

Die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind in Anlage 2 als Arbeitskarten im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Die rechtsverbindliche Abgrenzung der VR Wind ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark in der zurzeit gültigen Fassung.

zu I . Kassieck, Lindstedt

Mit der Ausweisung des Gebietes Kassieck, Lindstedt als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes wird substantieller Raum für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Festlegungen nicht beeinträchtigt. Andere raumbedeutsame Nutzungsansprüche innerhalb des Vorranggebietes, die einen Konflikt zur Windenergienutzung darstellen, liegen nicht vor.

Insbesondere Nutzungsansprüche durch Natur- und Landschaftsschutz, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen können, wurden im Rahmen eines Verfahrens nach BImSchG ausgeschlossen.

zu II. Bismark, Büste, Dobberkau

Mit der Ausweisung des Gebietes Bismark, Büste, Dobberkau als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes wird substantieller Raum für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Festlegungen nicht beeinträchtigt.

Andere raumbedeutsame Nutzungsansprüche innerhalb des Vorranggebietes, die einen Konflikt zur Windenergienutzung darstellen, liegen nicht vor.

Insbesondere Nutzungsansprüche durch Natur- und Landschaftsschutz, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen können, wurden im Rahmen eines Verfahrens nach BImSchG ausgeschlossen.

zu III. Grassau, Schinne

Mit der Ausweisung des Gebietes Grassau, Schinne als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes wird substantieller Raum für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Festlegung nicht beeinträchtigt.

Andere raumbedeutsame Nutzungsansprüche innerhalb des Vorranggebietes, die einen Konflikt zur Windenergienutzung darstellen, liegen nicht vor.

Insbesondere Nutzungsansprüche durch Natur- und Landschaftsschutz, die auch die kleineren mit Waldpflanzen bestockten Flächen umfassen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen können, wurden im Rahmen eines Verfahrens nach BImSchG ausgeschlossen.

zu IV. Brunau, Kahrstedt, Jeetze, Vienau

Mit der Ausweisung des Gebietes Brunau, Kahrstedt, Jeetze, Vienau als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes wird substantieller Raum für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Festlegung nicht beeinträchtigt.

Andere raumbedeutsame Nutzungsansprüche innerhalb des Vorranggebietes, die einen Konflikt zur Windenergienutzung darstellen, liegen nicht vor.

Insbesondere Nutzungsansprüche durch Natur- und Landschaftsschutz, die auch die kleineren mit Waldpflanzen bestockten Flächen umfassen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen können, wurden im Rahmen eines Verfahrens nach BImSchG ausgeschlossen.